

kriens

Beantwortung Dringliche Interpellation

Nr. 260/2024 Dringliche Interpellation Akermann: Wahlplakate und Wahlbeilage Kriens Info

Eingang

08. April 2024

Zuständiges Departement

Bau- und Umweltdepartement/
Stadtkanzlei

Vorbemerkung:

Die politische Plakatierung war in den letzten Jahren Gegenstand von verschiedenen Vorstössen.

- Nr 159/2015 Motion Fluder: Gute Manieren beim Plakatieren
- Nr. 236/2016 Interpellation Ercolani: Gesetzeswidrig aufgestellte Wahlplakate
- Nr. 288/2020 Dringliche Interpellation Ercolani: Wahlpropaganda auf dem Stadtplatz

Rechtsgrundlagen:

Kommunal:

Strassenreglement

[Richtlinien für politische Werbung an den erlaubten Standorten der Stadt Kriens](#)

Kantonal:

Baurechtlich:

- Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700)
- Planungs- und Baugesetz (PBG, SRL Nr. 735)
- Reklameverordnung (RV, SRL Nr. 739)

Verkehr:

- Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01)
- Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21)
- Strassengesetz (StrG, SRL Nr. 755)

Beantwortung

- 1. Warum ergreifen der Stadtrat und das zuständige Departement nicht energischer Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Plakatierung gemäss den Vorgaben erfolgt?**

Die politische Plakatierung in der Stadt Kriens wird durch verschiedene Rechtsgrundlagen geregelt. Zentral sind jedoch die Konvention der lebendigen politischen Kultur, wie sie die Krienser Parteien über die letzten Jahrzehnte seit Gründung des Einwohnerrats etabliert haben.

Es besteht somit keine inhärente Rechtsgrundlage welche «energisch» in Anwendung gebracht werden könnte.

Nach Feststellung eines regelwidrigen Verstosses, welcher nicht sicherheitsrelevant ist, wird eine Frist zur Entfernung anberaumt.

Verstreicht die Frist ungenutzt, wird als Ersatzmassnahme die Entfernung durch den Werkdienst vorgesehen.



Zum Zeitpunkt der Fristeröffnung können die betroffenen Parteien auch einen gesetzlich begründeten und anfechtbaren Entscheid (Bewilligung Gesteigerter Gemeingebrauch o.ä.) einfordern.

2. Die junge Mitte stellt nicht-fahrbare Velos mit Plakaten an den Strassenrand. Was gedenkt der Stadtrat für die nächsten Wahlen zu unternehmen, damit solche Tätigkeiten nicht nochmals passieren?

Die Nutzung wird als gesteigerter Gemeingebrauch von öffentlichen Flächen zum Zweck von politischer Werbung eingestuft. Mit Verfügung vom 5. April hat die Stadt Kriens die Entfernung der Fahrräder verfügt. Da diese an Infrastrukturen gekettet sind, können diese nur von der Polizei entfernt werden.

Weiter wurde auch verfügt die zur Plakatierung ergänzend erstellten Installationen wie Stühle und Bänke zu entfernen.

3. Die jungen Grünen profilieren sich mit Bänkli und Baum inkl. Werbung auf dem Stadtplatz. Warum wird von Seiten Verwaltung nicht sofort gehandelt? Kann man hier von einer Bevorzugung gewisser Parteien sprechen?

Nach Fristansetzung zur Entfernung durch die Stadt Kriens, hat die Partei ein ordentliches Gesuch zum gesteigerten Gemeingebrauch gestellt. Diese Bewilligung wurde mittels anfechtbaren Entscheid vom 5. April nicht erteilt.

Der Werkhof hat die Installation vom öffentlichen Vorplatz des Bellparks entfernt.

4. Bei der Druckversion des Kriens Info Ausgabe April schlichen sich gravierende Fehler in der Wahlbeilage ein. Bei der Aufzählung der Kandidaten der SVP und anderen Parteien wurde der Vermerk bisher vergessen. Was unternimmt die Stadt Kriens, dass solche Kommunikationsfehler nicht mehr unterlaufen?

Es trifft zu, dass auf redaktionellen Seiten ausserhalb des offiziellen Stadtteils in Zusammenhang mit Inseraten der Parteien in der April-Ausgabe des Kriens Info bei fünf Kandidierenden der Zusatz *bisher* nicht aufgeführt war. Der Fehler entstand bei der Neubeschriftung der Kandidierenden für eine Übersichtskarte, mit welcher den Stimmberechtigten die Verteilung der Kandidierenden auf die Krienser Quartiere aufgezeigt wird. Die Neubeschriftung wurde mit den offiziellen Nummern der Kandidierenden (und nicht einer alphanumerischen) vorgenommen, um falsche Angaben beim Ausfüllen und damit ungültige Stimmen zu verhindern. Bei diesem Arbeitsschritt wurden unglücklicherweise die fünf «bisher»-Vermerke versehentlich gelöscht, was leider auch nicht bei der Kontrolle des zweiten «Gut-zum-Drucks» korrigiert wurde. Die an die Stimmberechtigten verschickten amtlichen Wahllisten sowie die schon länger auf kriens.ch/wahlen aufgeschalteten Wahllisten waren demgegenüber immer korrekt. Nach Entdeckung des Fehlers am Abend des Donnerstags 28. März 2024 wurden folgende Sofortmassnahmen über das Osterwochenende ergriffen:

- 29. März 2024 Vormittag: Information über den Fehler und Entschuldigung dafür an die betroffenen Kandidierenden (Mail und Telefonate Stadtschreiber).
- 29. März 2024: Aufschalten eines Korrigendums auf der Webseite der Stadt Kriens und Versendung eines Newsletters mit dem Korrigendum.
- 3. April 2024: Aufschalten einer korrekten digitalen Version des Kriens Info auf der Webseite der Stadt Kriens.

Die Verantwortung für den Fehler liegt beim Stadtschreiber, der für die Medienstelle der Stadt Kriens verantwortlich ist. Unter anderem weil bereits vor 1 Jahr auch im Einwohnerrat die Qualität der Arbeit der Medienstelle diskutiert wurde im Zusammenhang mit dem Postulat Erni «Verbesserung der Qualität und Sicherheit des Krienser Amtsblatts Kriens Info», wird der Stadtschreiber zusammen mit dem Stadtrat die Prozesse im Bereich Kommunikation grundsätzlich überprüfen, um nachhaltige Verbesserungen zu erzielen. Dabei sollen neben Prozessoptimierungen auch die für die Kommunikation zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen von rund 45 % (im Mandatsverhältnis) überprüft werden.

5. Was gedenkt der Stadtrat gegen diese unhaltbaren Zustände bezüglich Plakatierung und Kommunikation zu unternehmen?

Nicht die Stadtverwaltung, die Krienser Parteien führen den Wahlkampf. Im Miteinander prägen die Parteien die gelebte politische Kultur. Massregelung und entsprechende Absprachen zur Wahrung von Fairness und einem passablen Stadtbild während der Wahlzeit obliegen den Direktverantwortlichen und damit den Krienser Parteien.

Die Optimierungsmassnahmen im Bereich Kommunikation wurden bereits bei der Beantwortung der Frage 4 erläutert.

Kriens, 10. April 2024